

**Sprecher:**

Jörg Rüdiger  
c/o NGS Niedersächsische Gesellschaft zur  
Endablagerung von Sonderabfall mbH  
Alexanderstraße 4/5  
D-30159 Hannover  
tel: +49 511/36 08-170  
fax: +49 511/36 08-117  
mailto: [joerg.ruediger@ngsmbh.de](mailto:joerg.ruediger@ngsmbh.de)

**Geschäftsstelle:**

Dr. Olaf Kropp  
c/o SAM Sonderabfall-Management Gesell-  
schaft Rheinland-Pfalz mbH  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34  
D-55130 Mainz  
tel: +49 6131/98298-46  
fax: +49 6131/98298-22  
mailto: [kontakt@info-ags.de](mailto:kontakt@info-ags.de)

**Büro Brüssel:**

Dr. Ella Stengler  
c/o CEWEP Confederation of  
European Waste-to-Energy Plants  
Boulevard Clovis 12A  
B-1000 Bruxelles  
tel: +32.2.770 63 11  
fax: +32.2.770 68 14  
mailto: [ella.stengler@cewep.com](mailto:ella.stengler@cewep.com)

09.09.2010

**Stellungnahme der AGS  
zum Referentenentwurf für ein  
Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts**

Der Referentenentwurf für ein Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts wird seitens der AGS als ausgewogene Mischung der bewährten Regelungen des KrW-/AbfG und der Umsetzung der EG-Abfallrichtlinie 2008/98/EG begrüßt. Dies gilt insbesondere für die

- Heizwertklausel im Rahmen der Hochwertigkeit, die auch für gefährliche Abfälle bedeutsam ist (§ 8 Abs. 3),
- Übernahme des Vermischungsverbotes für gefährliche Abfälle in das Gesetz (§ 9 und § 15 Abs. 3) und
- Beibehaltung der zentralen Regelungen für gefährliche Abfälle (§ 17 Abs. 4 und § 49 ff.).

Wir halten allerdings die Heizwertklausel im Arbeitsentwurf vom 23.02.2010 für klarer strukturiert und regen an, die ursprüngliche Fassung des Arbeitsentwurfs wieder aufzunehmen (siehe im Einzelnen Ziff. 5.2). Aus unserer Sicht bestehen im Übrigen erhebliche Zweifel, ob § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzentwurfes, insbesondere das „Wahlrecht“ des Abfallerzeugers in § 8 Abs. 1 Satz 2, überhaupt vollziehbar sind. Die ausdifferenzierten Prüfungspflichten zur Art und Ausgestaltung der Verwertung, die dem Abfallerzeuger gesetzlich auferlegt werden, sind nach unserer Einschätzung von diesem in der Praxis de facto nicht zu bewältigen, weil ihm die hierfür notwendigen Kenntnisse nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zur Verfügung stehen. Der Referentenentwurf mag damit zwar – verglichen mit dem Arbeitsentwurf – EG-tauglicher sein, vollzugsfreundlicher ist er indes nicht.

Obwohl sich der Referentenentwurf im Vergleich zum Arbeitsentwurf ungeachtet dieser kritischen Bemerkung qualitativ noch einmal verbessert hat, sind nach wie vor einige Ergänzungen und Änderungen erforderlich. Für unabdingbar und zwingend erforderlich halten wir insbesondere die nachfolgend unter Ziff. 1.3, 2.5, 4. und 6 geforderten Änderungen.

## **1. Geltungsbereich (§ 2)**

### **1.1 § 2 Abs. 2 Nr. 1 (Lebensmittel- und Futtermittelrecht)**

Die Vorschrift sollte wie folgt geändert werden:

„1. Stoffe, die zu entsorgen sind ...“,“

**Begründung:**

Der Vorrang der in Nr. 1 aufgeführten Regelwerke muss unabhängig davon gelten, ob eine Beseitigung oder eine Verwertung vorgenommen wird; beide Varianten sind zumindest bei einer künftigen Novellierung dieser Vorschriften denkbar. Die vorgeschlagene Änderung verhindert, dass über den Anwendungsvorrang bei derartigen Änderungen Unklarheiten entstehen. Die Verwen-

derung der Formulierung „zu beseitigen“ stammt darüber hinaus noch aus dem AbfG 1986 und hatte dort ihre Berechtigung, weil nur Gegenstände, die beseitigt wurden, Abfälle waren. Sie ist inzwischen überholt.

### 1.2 § 2 Abs. 2 Nr. 2 (Tierische Nebenprodukte)

Die Vorschrift sollte wie folgt geändert werden:

„2. tierische Nebenprodukte einschließlich verarbeitete Erzeugnisse, soweit sie unter die Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ... in der jeweils geltenden Fassung oder nationale Durchführungsvorschriften fallen, mit Ausnahme derjenigen tierischen Nebenprodukte, die ...“

#### Begründung:

Der Vorschlag verkürzt die Formulierung und orientiert sich inhaltlich an der entsprechenden Regelung in der AbfRL 2008/98/EG. Zugleich werden Missverständnisse vermieden, etwa in Bezug auf die Rückausnahme für Deponierung bzw. Verbrennung, welche an sich ja dem Begriff „Beseitigung“ unterfällt, für den nach der Entwurfsfassung grundsätzlich die Verordnung Nr. 1069/2009 gilt.

### 1.3 § 2 Abs. 2 Nr. 7 (Bergbauabfälle)

Die Vorschrift ist wie folgt klarzustellen:

„7. Abfälle, die ... in Betrieben anfallen, die der Bergaufsicht unterstehen, sofern diese Abfälle unmittelbar und üblicherweise nur bei diesen Tätigkeiten anfallen und nach Maßgabe der Richtlinie 2006/21/EG in einer Abfallentsorgungseinrichtung entsorgt werden.“

#### Begründung:

Die bisherige Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG ist 1:1 in den Gesetzentwurf übernommen worden, die Abgrenzung erfolgt aber entgegen der Gesetzesbegründung zu Nr. 7 nicht mehr EG-rechtskonform. Aufgrund der Richtlinie 2006/21/EG ist § 22a in die Allgemeine Bundesbergverordnung (ABBergV) eingefügt worden. Nach der neuen Rechtslage werden bergbauliche Abfälle, die nicht im Bergbau entsorgt werden – anders als bislang – mit dem endgültigen Verlassen des Bereiches der Bergaufsicht (Betriebsgelände) zu Abfällen i.S.d. KrW-/AbfG bzw. des KrWG und unterliegen dessen Vorschriften einschließlich des untergesetzlichen Regelwerks (z.B. NachwV). Dies entspricht auch der Beschlusslage im LA Bergbau, siehe dazu u.a. die Vollzugshinweise zu § 22a ABBergV vom 12.11.2009.

### 1.4 § 2 Abs. 2 Nr. 13 (Schiffsabfälle)

Nr. 13 sollte folgende Fassung erhalten:

„13. die Erfassung und Übergabe der Schiffsabfälle von Binnen- oder Seeschiffen, soweit diese aufgrund internationaler oder supranationaler Übereinkommen geregelt ist.“

#### Begründung:

Klarstellung des Gewollten (siehe Begründung zu § 2 Nr. 13 KrWG), nämlich, dass im Übrigen für die Entsorgung dieser Abfälle das KrWG gilt.

## 1.5 § 2 Abs. 2 Nr. 14 (Kampfmittel)

Nr. 14 ist wie folgt zu fassen:

*„14. das Aufsuchen, Bergen, Befördern, Lagern, Behandeln und Vernichten von  
Kampfmitteln und ausgesonderten Sprengstoffen.“*

### Begründung:

Nach Art. 2 Abs. 1 Buchst. e der RL 2008/98/EG gilt die Abfallrichtlinie nicht für ausgesonderte Sprengstoffe. Im Unterschied dazu schließt § 2 Abs. 2 Nr. 14 KrWG nicht Sprengstoffe, sondern Kampfmittel vom Geltungsbereich des deutschen Abfallrechts aus. Sprengstoffe werden nicht genannt, so dass gefolgert werden könnte, das Abfallrecht sei nicht für Kampfmittel, wohl jedoch für Sprengstoffe einschlägig. Dies wäre aber nicht europarechtskonform. Insoweit bedarf es der Klarstellung, dass auch ausgesonderte Sprengstoffe (militärische und nicht militärische) vom Anwendungsbereich des KrWG ausgeschlossen sind.

## 2. Begriffsbestimmungen (§ 3)

### 2.1 § 3 Abs. 2 (Entledigung)

§ 3 Abs. 2 sollte folgende Fassung erhalten:

*„Eine Entledigung im Sinne des Absatzes 1 ist anzunehmen, wenn der Besitzer Stoffe oder Gegenstände einer Verwertung oder Beseitigung zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft über sie unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung (Dereliktion) aufgibt.“*

### Begründung:

Der vorgeschlagene Wegfall der Worte „im Sinne der Anlage 2“ bzw. „im Sinne der Anlage 1“ ist zwingend, weil der EuGH in seiner Entscheidung vom 10.6.2004 (C-457/02) hierzu ausdrücklich entschieden hat, dass der Begriff der Entledigung nicht beschränkt ist auf die in den Anhängen I und II zur AbfRL 75/442/EWG beschriebenen Verfahren. Diese Anhänge haben sich auch in der neuen AbfRL 2008/98/EG nicht geändert. Dafür, auf diese Zusätze zu verzichten, spricht auch, dass in § 3 Abs. 23 Satz 2 und Abs. 26 Satz 2 des Entwurfs ausdrücklich festgehalten ist, dass die Anhänge keine „abschließende Liste“ enthalten.

Der vorgeschlagene Zusatz „Dereliktion“ erscheint aus systematischen Gründen sinnvoll. Er verdeutlicht die Abgrenzung zu § 3 Abs. 3 und dient auch der Klarstellung gegenüber der Formulierung in § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Satz 2. Ob der Besitzer die tatsächliche Sachherrschaft „unter Wegfall jeder weiteren Zweckbestimmung“ aufgibt, muss auch im Rahmen des Absatzes 2 anhand eines objektivierte Empfängerhorizonts beurteilt werden.

### 2.2 § 3 Abs. 4 (Entledigungszwang)

§ 3 Abs. 4 sollte folgende Fassung erhalten:

*„Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen im Sinne des Absatzes 1 entledigen, wenn diese ... geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, zu gefährden und ...“*

### Begründung:

Der Begriff „Wohl der Allgemeinheit“ umfasst grundsätzlich alle rechtlich geschützten Güter, also insbesondere Leben, Gesundheit, Eigentum, Umwelt etc. Besonders bedeutsam ist in der Abfall-

wirtschaft der Schutz von Umwelt und Gesundheit. Dies wird durch das Wort „*insbesondere*“ klargestellt, wobei hier ausdrücklich auch die menschliche Gesundheit genannt werden sollte.

### **2.3 § 3 Abs. 9 (Besitzer)**

§ 3 Abs. 9 sollte folgende Fassung erhalten:

*„Besitzer von Abfällen im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat. Grundstückseigentümer sind Besitzer der auf ihrem Grundstück befindlichen Abfälle.“*

#### Begründung:

Nach der Rechtsprechung ist ein Grundstückseigentümer dann Besitzer der auf seinem Grundstück befindlichen Abfälle, wenn er das Recht (und ggf. auch die Pflicht) hat, den ungehinderten Zugriff Dritter auf sein Grundstück durch geeignete Maßnahmen (Zaun etc.) zu verhindern. Allgemeiner Maßstab ist hier die bauplanungsrechtliche Einordnung des Grundstücks: Über Grundstücke, die nach §§ 29-34 BauGB zu beurteilen sind, kann der Eigentümer allein verfügen, er ist daher auch immer Besitzer der darauf befindlichen Abfälle. Im Außenbereich (§ 35 BauGB) handelt es sich hingegen regelmäßig um Wald- und Wiesengrundstücke, für die ein allgemeines Betretungsrecht für die Öffentlichkeit besteht. Auch hier muss aber dem Verfügungsberechtigten (Grundstückseigentümer, -pächter etc.) die Abfallbesitzereigenschaft zugesprochen werden. Nur so kann effektiv und zügig die Entsorgung „herrenloser“ Abfälle im Außenbereich (z.B. an Wasserufern, Straßen etc.) sichergestellt werden. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz lässt sich durch landesrechtliche Regelungen Genüge tun, welche die Verteilung der durch die erforderliche Entsorgung entstandenen Kosten festlegen.

### **2.4 § 3 Abs. 19 (Kreislaufwirtschaft)**

§ 3 Abs. 19 sollte folgende Fassung erhalten:

*„Kreislaufwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes ist die Vermeidung sowie die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen.“*

#### Begründung:

Der Begriff der Kreislaufwirtschaft impliziert eine stoffliche Verwertung, bei der die Abfälle bzw. die enthaltenen Sekundärrohstoffe im Wirtschaftskreislauf verbleiben. Darunter fallen nur die Wiederverwendung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie das Recycling von Abfällen. Bei der sonstigen Verwertung wie z.B. der energetischen Verwertung werden die Abfälle zwar im Hauptzweck auch für sinnvolle Zwecke eingesetzt. Der Abfall bzw. die enthaltenen Stoffe werden dabei aber letztlich dem Wirtschaftskreislauf entzogen. Die Änderung präzisiert gleichzeitig die mit der „Abfallhierarchie“ verfolgten Ziele und grenzt den Begriff der Kreislaufwirtschaft inhaltlich von dem Begriff „Abfallbewirtschaftung“ ab.

### **2.5 § 3 Abs. 23 (Verwertung)**

§ 3 Abs. 23 ist wie folgt zu ändern:

*„Verwertung im Sinne dieses Gesetzes ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären oder bei dem die Abfälle so vorbehandelt werden, dass sie diese Funktion erfüllen. Anlage 2 enthält eine nicht abschließende Liste von Verwertungsverfahren.“*

Begründung:

In § 3 Abs. 23 Satz 1 fehlt bei dem Einschub zur Vorbereitung – wohl aufgrund eines redaktionellen Versehens – die Worte „*bei dem ... werden*“.

Die „*Vorbereitung*“ von Abfällen wird an anderen Stellen als „*Vorbehandlung*“ bezeichnet, etwa bei der Begriffsbestimmung des Abfallerzeugers in § 3 Abs. 8 KrWG oder in den Fußnoten 2 zur Verfahrensbeschreibung D13 und 4 zur Verfahrensbeschreibung R12 in den Anlagen 1 und 2. In diesen Fußnoten werden zudem „*vorbereitende Verfahren ..., die der Beseitigung (bzw. Verwertung) einschließlich der Vorbehandlung vorangehen*“ erwähnt. Danach wird zwischen „*vorbereitenden Verfahren*“ und „*Vorbehandlung*“ unterschieden, ohne dass klar wird, worin der Unterschied liegen soll. Offenbar handelt es sich um eine redaktionelle Ungenauigkeit. Um insoweit Rechtsklarheit zu schaffen, sollte einheitlich – auch in § 3 Abs. 22 – der Begriff „Vorbehandlung“ verwendet werden. Europarechtlich ist dies unbedenklich, da es sich nur um eine terminologische Klarstellung handelt.

Letztlich ergibt sich daraus die Notwendigkeit für drei Folgeänderungen:

§ 3 Abs. 22 ist wie folgt zu ändern:

*„Abfallentsorgung im Sinne dieses Gesetzes sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbehandlung vor der Verwertung oder Beseitigung.“*

Fußnote 2 zur Verfahrensbeschreibung D13 in Anlage 1 ist wie folgt zu ändern:

*„Falls sich kein anderer D-Code für die Einstufung eignet, kann das Verfahren D13 auch Vorbehandlungsmaßnahmen einschließen, die der Beseitigung vorangehen, zum Beispiel ... vor Anwendung eines der unter D1 bis D12 aufgeführten Verfahren. Dies gilt auch, wenn nach einer Vorbereitung die Anwendung eines der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren zwar möglich, aber nicht von vornherein gewiss ist.“*

Fußnote 4 zur Verfahrensbeschreibung R12 in Anlage 2 ist wie folgt zu ändern:

*„Falls sich kein anderer R-Code für die Einstufung eignet, kann das Verfahren R12 Vorbehandlungsmaßnahmen einschließen, die der Beseitigung vorangehen, zum Beispiel ... vor Anwendung eines der unter R1 bis R11 aufgeführten Verfahren. Dazu muss die Anwendung eines solchen Verfahrens von vornherein nicht nur möglich, sondern gewiss sein.“*

Begründung:

Folgeänderungen zu § 3 Abs. 23. Die Neuaufnahme der Sätze 2 in Fußnote 2 zu D13 und Fußnote 4 zu R12 beruht darauf, dass eine Abfallvorbehandlung nur dann als eigenständige Verwertungsmaßnahme anzuerkennen ist, wenn eine anschließende sinnvolle Nutzung nicht nur möglich, sondern gewiss ist. Nur dann sind die Kriterien für eine Verwertung nach § 3 Abs. 23 (sinnvoller Zweck) erfüllt. Ob ein Abfall letztlich verwertet oder beseitigt wird, muss nach den europarechtlichen Regelungen (z.B. denjenigen der EG-Verordnung 1013/2006) bereits vor der Verbringung in die Vorbehandlungsanlage feststehen. Soweit dies nicht der Fall ist und dem Betreiber der Vorbehandlungsanlage nicht nur Verwertungswege, sondern auch alternative Beseitigungswege offen stehen, ist zum maßgeblichen Zeitpunkt der Verbringung der Abfälle in die Vorbehandlungsanlage eine Verwertung (noch) nicht gewiss. Dies ist immer dann relevant, wenn die Abfälle nach der Vorbehandlung – je nach aktueller Preissituation auf dem Abfallmarkt – wahlweise verwertet oder beseitigt werden. Ein Beispiel hierfür bietet die Vorbehandlung von Abfällen, um sie entweder zu günstigen Konditionen in Zementwerken oder Müllverbrennungsanlagen mit entsprechender Energieeffizienz zu verwerten oder sie bei niedrigeren Verbrennungspreisen in Müllverbrennungsanlagen ohne ausreichende Energienutzung zu beseitigen. In einem solchen Fall darf die Vorbe-

handlung nur dann als Verwertung anerkannt werden, wenn anschließend tatsächlich im Hauptergebnis eine energetische Nutzung des Abfalls erfolgt. Erscheint von vornherein eine solche Verwertung allenfalls möglich, darf zunächst keine Einstufung als Verwertung erfolgen.

### 3. Nebenprodukte (§ 4)

§ 4 Abs. 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

*„4. die weitere Verwendung rechtmäßig ist; dies ist der Fall, wenn ... und insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.“*

#### Begründung:

Nicht erforderlich sind schädliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Es reicht aus, wenn Mensch oder Umwelt beeinträchtigt werden (so auch in § 5 Abs. 1 Nr. 4 KrWG).

### 4. Ende der Abfalleigenschaft (§ 5)

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

*„1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,“*

#### Begründung:

In § 5 Abs. 1 Nr. 1 KrWG wird vom Wortlaut des Art. 6 AbfRL 2008/98/EG abgewichen, z.T. nur im Sinne sprachlicher Glättung, z.T. aber auch darüber hinausgehend. So ist augenfällig, dass in Absatz 1 Nr. 1 das Wort „*kann*“ hinzugefügt wurde; es kommt insoweit aber nicht darauf an, dass der Stoff bzw. Gegenstand hypothetisch verwendet werden kann, sondern üblicherweise tatsächlich für einen bestimmten Zweck verwendet wird. Die Abfalleigenschaft endet dabei nicht zwangsläufig erst mit der eigentlichen Verwendung. Vielmehr entfällt sie im Regelfall bereits mit der Herstellung eines marktfähigen „Produktes“ aus dem Abfall. Voraussetzung ist aber, dass die Verwendung dieses „Produktes“ nicht nur möglich, sondern gewiss ist.

### 5. Hochwertigkeit der Verwertung (§ 8)

Wie bereits im Vorspann verdeutlicht wurde, ist das dreistufige – in Verknüpfung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfes – sogar 4-stufige-Prüfprogramm des § 8 Abs. 1 in der Praxis de facto nicht vollziehbar. Dies gilt insbesondere für das bei „ökologischem Gleichrang verschiedener Verwertungsarten“ postulierte Wahlrecht des Abfallerzeugers, das auch durch die Vermutungsregelung in § 8 Abs. 3 in der Anwendung nicht wirklich vereinfacht wird. Aus diesem Grunde tritt die AGS dafür ein, die Heizwertklausel des Arbeitsentwurfes beizubehalten.

#### 5.1 § 8 Abs. 1 Satz 3

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

*„Bei der technischen Ausgestaltung der jeweiligen Verwertungsmaßnahme ist einen Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben.“*

#### Begründung:

Aus der Begründung ergibt sich, dass mit „Ausgestaltung“ die technische Ausgestaltung der einzelnen Verwertungsmaßnahme gemeint ist. Das sollte auch im Gesetzestext selbst klargestellt finden. Damit wird zugleich verdeutlicht, dass die sich aus einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ergebende Bindung der Abfallbehörde nicht uneingeschränkt ist.

### 5.2 § 8 Abs. 3

Der Wegfall des bekanntem und bewährtem Heizwertes von 11.000 KJ/kg als Zulässigkeitskriterium für die energetische Verwertung wird seitens der AGS bedauert.

Aufgrund der neuen 5-stufigen Abfallhierarchie nach § 6 Abs. 1 ist es wichtig, das Verhältnis zwischen energetischer und stofflicher Verwertung eindeutig und vollziehbar zu regeln. Um zu vermeiden, dass jeweils im Einzelfall (nach welchen Kriterien?) entschieden werden muss, ob eine energetische Verwertung besser ist als eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder ein Recycling, ist pauschalierend festzulegen, dass nur Abfälle, die in gewissem Umfang zur Substitution von Regelbrennstoffen beitragen, energetisch verwertet werden dürfen und nicht zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt werden müssen. Nur dann kann nämlich die energetische Verwertung unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung als gleichermaßen effizient bzw. effizienter angesehen werden.

Die neue Regelung in § 8 Abs. 3, nach der ab einem Heizwert von 11.000 KJ/kg eine Gleichrangigkeit lediglich „anzunehmen“ sein soll, beinhaltet nach der Begründung eine widerlegliche Vermutung. Damit wird die bisherige eindeutige und vollziehbare Zulässigkeitsregel aufgegeben und durch eine bloße Vermutungsregelung ersetzt, bei der im Einzelfall Diskussionen zu erwarten sind.

## 6. Vermischungsverbot (§ 9 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 S. 2)

Auch wenn die Aufnahme des Vermischungsverbotes zu begrüßen ist, gibt es in einigen Detailpunkten, die durchaus wesentlich sind, Nachbesserungsbedarf:

### 6.1 § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1

§ 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

*„1. in einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach diesem Gesetz hierfür zugelassenen Anlage oder im Rahmen einer zulässigen Sammlung aufgrund einer Verordnung nach § 51 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 dieses Gesetzes erfolgt.“*

#### Begründung:

Nach der aktuellen Formulierung wäre eine Vermischung im Rahmen der Einsammlung i.S.v. § 9 NachwV nicht mehr statthaft. Es ist sachgerecht, bereits auf Gesetzesebene die Zulässigkeit der Vermischung bei der Einsammlung hervorzuheben und nicht erst in einer Rechtsverordnung festzulegen.

### 6.2 § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

*„2. ... und schädliche Auswirkungen der Abfallbewirtschaftung auf Mensch und Umwelt ...“*

#### Begründung:

Es hat eine 1:1-Übernahme aus der AbfRL 2008/98/EG zu erfolgen. Durch das Weglassen des Bezugsrahmens (Abfallbewirtschaftung) wird dieser wesentlich eingeschränkt. Der Zusatz („der Abfallbewirtschaftung“) macht aber gerade deutlich, dass das Vermischungsverbot nicht nur rein anlagenbezogen für die Mischanlage relevant ist, sondern bezogen auf die gesamte Abfallbewirtschaftung, mithin den gesamten Entsorgungsweg, also in- und outputbezogen. Zu Recht ist von *Petersen* in einem juristischen Aufsatz hervorgehoben worden (AbfallR 2008, 154, 160), dass Art.

18 einen stoffbezogenen Ansatz beinhaltet; dies muss aber auch bei der gesetzlichen Umsetzung deutlich werden.

### **6.3 § 15 Abs. 3 Satz 2**

§ 15 Abs. 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

*„§ 9 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beseitigung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.“*

#### Begründung:

§ 9 Abs. 2 des Entwurfes regelt nur die Vermischung vor der Verwertung und nimmt in Nr. 2 auch nur § 7 Abs. 3 (schadlose und ordnungsgemäße Verwertung) in Bezug. Deshalb kann in § 15 Abs. 3 Satz 2 bei der Vermischung vor der Beseitigung nicht lediglich die entsprechende Anwendung von § 9 Abs. 2 angeordnet werden.

## **7. Allgemeine Verwaltungsvorschrift (§ 16)**

Die bisher in § 12 Abs. 2 KrW-/AbfG geregelte Möglichkeit, Anforderungen an die Beseitigung durch allgemeine Verwaltungsvorschriften festzulegen, ist entfallen. Die bisherige Regelung war Grundlage der TA Abfall, die mit Wirkung vom 16. Juli 2009 durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht (Bundesanzeiger Nr. 65 vom 30. April 2009, S. 1577) aufgehoben wurde. Dies war für den deponiefachlichen Teil konsequent, weil die entsprechenden Festlegungen in die neue Deponieverordnung (DepV) übernommen wurden. Allerdings wurden durch die Aufhebung der TA Abfall zugleich auch alle Vorschriften außer Kraft gesetzt, die bislang für andere Abfallbehandlungsanlagen und Zwischenlager galten. Dies betrifft insbesondere die Ziffern

- 4. (Kriterien für die Zuordnung von Abfällen zur sonstigen Entsorgung);
- 5. (Anforderungen an die Organisation und das Personal von Abfallentsorgungsanlagen sowie an die Information und Dokumentation), in der die gängigen Regelungen für Annahmekenrollen und Dokumentation in Betriebstagebüchern, Aufbewahrungsfristen und Sicherstellungsbeurteilungen ihre rechtliche Grundlage haben;
- 6. (Überprüfende Anforderungen an Zwischenlager, Behandlungsanlagen und Deponien), in der die Grundlage u. a. für betriebliche Anforderungen an Eingangs-, Lager- und Arbeitsbereiche, deren Abdichtung, Überdachung und Abwassererfassung und den Umgang mit Krankenhausabfällen bildet;
- 7. (Besondere Anforderungen an Zwischenlager), u.a. mit Regelungen zur vorbereitenden Behandlung und zur Lagerung von Kleinmengen;
- 8. (Besondere Anforderungen an Behandlungsanlagen), die u.a. die technischen Anforderungen an CPB-Anlagen und die betrieblichen Anforderungen an Verbrennungsanlagen beinhalten.

Auch wenn diese Anforderungen möglicherweise nicht mehr in allen Einzelpunkten aktuell waren, waren sie doch bislang die einzigste konkretisierende Grundlage, um entsprechende technische und betriebliche Anforderungen an Abfallbehandlungsanlagen und Zwischenlager zu begründen. Alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen nehmen darauf Bezug. Die entsprechenden Festlegungen der TA Abfall geben insoweit den Stand der Technik wider.

Für den abfall- und immissionsschutzrechtlichen Vollzug ist es deshalb wichtig, diesbezügliche Regelungen in einer neuen Verwaltungsvorschrift zu treffen. Der Bundesrat hatte hierzu bereits am 19.12.2008 folgende Entschließung gefasst (Drs. 768/08, Beschluss, S. 72, B.1):

*„Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die auf andere Abfallentsorgungsanlagen als Deponien bezogenen Anforderungen der Technischen Anleitung Abfall und der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (Zweite und Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz) zu überprüfen und im Rahmen der Ermächtigung nach § 12 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes fortzuschreiben.“*

Vor diesem Hintergrund ist die bisherige Regelung in § 12 Abs. 2 KrW-/AbfG in das neue KrWG zu übernehmen und auf dieser Grundlage eine neue Verwaltungsvorschrift zu erlassen.

## 8. Sicherheitsleistung für Deponien (§ 36 Abs. 3)

§ 36 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

*„Die zuständige Behörde soll verlangen, dass der Inhaber einer Deponie für die Reaktivierung sowie zur Verhinderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit nach Stilllegung der Anlage Sicherheit leistet oder ein gleichwertiges Sicherungsmittel erbringt.“*

Begründung:

Anpassung an das BImSchG sowie an die Deponierichtlinie 1999/31/EG (Art. 8 a lit. IV).

## 9. Register- und Nachweispflichten (§§ 49 und 50)

### 9.1 § 49 Abs. 5

Die Vorschrift ist wie folgt zu fassen:

*„Die Eintragung oder die Einstellung eines Belegs über die Entsorgung gefährlicher Abfälle im Sinne von § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 in ein Register ist mindestens drei Jahre, ... aufzubewahren, soweit eine Rechtsverordnung nach § 52 keine längere Frist vorschreibt.“*

Begründung:

Die bisherige Formulierung („Beleg über die Entsorgung“) suggeriert, dass damit nur Begleitscheine i.S.v. § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gemeint sind, weil nur diese als Nachweis „über die durchgeführte Entsorgung“ dienen. Die in § 50 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten (Sammel-)Entsorgungsnachweise werden hingegen „vor Beginn der Entsorgung“ geführt und scheinen von § 49 Abs. 5 nicht erfasst zu sein. Dies widerspricht aber dem Sinn und Zweck der Regelung und der bisherigen verordnungsrechtlichen Ausgestaltung in § 24 NachwV.

### 9.2 § 50 Abs. 1 Satz 1

§ 50 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

*„Die Erzeuger, Besitzer, Beförderer und Entsorger von gefährlichen Abfällen haben sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen, wobei insbesondere die Rückverfolgbarkeit von der Erzeugung bis zum endgültigen Bestimmungsort zu gewährleisten ist.“*

Begründung:

Die Regelung dient einer Stärkung der Abfallstromüberwachung, welche in Art. 17 2. Halbsatz AbfRL 2008/98/EG deutlich angelegt ist.

## 10. Ordnungswidrigkeiten (§ 69)

In § 69 Abs. 2 Nrn. 8 bis 12 KrWG sind jeweils hinter den Worten „in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 1 ...“ die Worte „oder Absatz 2 Nummer 1“ einzufügen.

### Begründung:

§ 69 übernimmt die bisherigen Bußgeldvorschriften des § 61 KrW-/AbfG. Dabei wurden insbesondere die Nrn. 8 bis 12 in § 69 Abs. 2 unverändert aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Bisher sind nur Verstöße gegen die Nachweis- und Registerpflichten in Papierform bußgeldbewehrt. Die Bundesregierung sah es nicht für notwendig an, auch Verstöße gegen das elektronische Nachweisverfahren als Ordnungswidrigkeiten einzustufen. Deshalb wurde in den bisherigen Bußgeldtatbeständen jeweils nur Verstöße gegen die jeweiligen Nachweis- und Registerpflichten „in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 45 Abs. 1“ aufgeführt. Die Verordnungsermächtigung für das ab dem 1.4.2010 verpflichtende elektronische Nachweisverfahren ist hingegen bisher in § 45 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG enthalten.

In ihrer Gegenäußerung vom 18.1.2006 zur Stellungnahme des Bundesrates vom 17.6.2005 zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung hat die Bundesregierung hierzu ausgeführt: *„Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die vorgesehene künftige elektronische Übermittlung elektronischer Nachweisdaten auch ohne entsprechende Bußgeldbewehrungen gewährleistet sein wird. Einmal liegt die Nutzung dieser elektronischen Übermittlungsform im unmittelbaren Interesse der Nachweispflichtigen. Zum anderen werden nach Einrichtung dieses Systems die erforderlichen Nachweise, die ein Zusammenwirken der beteiligten Nachweispflichtigen sowie der beteiligten Behörden erfordern, nur noch auf elektronischem Wege zu führen sein. Bereits faktisch werden die beteiligten Nachweispflichtigen daher gezwungen, die Anforderungen an die elektronische Übermittlung einzuhalten, um ihre - ansonsten im übrigen bußgeldbewehrten - Nachweispflichten erfüllen zu können. Allein das Nichtführen eines Nachweises stellt - unbeschadet der Anforderungen an die elektronische Form oder die elektronische Nachweis- und Registerführung - bereits eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Bußgeldbewehrung inhaltlicher Anforderungen bleibt also unberührt.“*

Ungeachtet der zur Zeit ganz erheblichen Störungen, Ausfälle und sonstigen Beeinträchtigungen der für die elektronische Nachweisführung vorgesehenen IT-Infrastruktur muss die elektronische Nachweis- und Registerführung nach den rechtlichen Vorgaben bis zum Inkrafttreten des neuen KrWG von allen Betroffenen längst umgesetzt sein. Bis dahin sollen Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Register im Regelfall nur noch elektronisch geführt werden. Aus diesem Grunde ist es notwendig, gerade bei Verstößen gegen diese elektronische Form auch mit Bußgeldern reagieren zu können. Ansonsten wären diesbezügliche Verstöße dauerhaft nicht ahndbar, was die Effizienz der behördlichen Überwachung erhebliche beeinträchtigen würde.

gez. Dr. Olaf Kropp